

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister
- Fachbereich IV Planen und Bauen -

Vorlage - 600/019/2018

Beratungsfolge	Termin
Planungs- und Bauausschuss	06.06.2018
Verwaltungsausschuss	19.06.2018
Rat der Gemeinde Geeste	28.06.2018

Lärmaktionsplan
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens

öffentlicher Tagesordnungspunkt

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union erstmals eine Regelung zu Schallimmissionen getroffen. Zielsetzung ist es, ein EU-einheitliches Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Dazu werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen:

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Bisher hat man in Deutschland und auch in Niedersachsen die Auffassung vertreten, dass die Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen nur besteht, wenn Lärmproblemen begegnet werden muss. Im Rahmen des EU Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen ungenügender Umsetzung der Lärmaktionsplanung wurde nunmehr jedoch gefordert, dass eine Lärmaktionsplanung für jedes kartierte Gebiet zu erstellen ist. Der Kartierungsumfang beinhaltet alle Hauptverkehrsstraßen (A, B, L) über 3 Mio. Kfz/Jahr, mithin ca. 8.220 Kfz/Tag. Folglich wurde Geeste mit der BAB 31, und der B 70 ebenfalls kartiert, sodass ein Lärmaktionsplan zu erstellen ist.

Die Zuständigkeit für die Erstellung von Lärmaktionsplänen liegt nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung bei den Gemeinden. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Für die Gemeinde Geeste wurde festgestellt, dass über einen Zeitraum von 24 Stunden 100 Menschen mit einer Pegelklasse von > 55 bis 60 dB(A) belastet sind. In der Nacht (22 bis 6 Uhr) werden keine Menschen mit einer Pegelklasse von > 50 dB(A) belastet. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um Gebiete, die einer gewerblichen oder einer gemischten Nutzung zugeführt sind bzw. aufgrund des Außenbereichs immissionsrechtlich entsprechend bewertet werden. Gemäß der 16. BImSchV liegen die Grenzwerte in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag bei 64 dB(A) und in der Nacht bei 54 dB(A), im Gewerbegebiet bei 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Selbst in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten liegt der Wert Am Tag bei 59 dB(A) und nachts bei 49 dB(A), sodass die erfassten Werte auch bei sensibleren Nutzungen unterhalb der festgelegten Werte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche liegen. Insofern liegt kein Anspruch auf Lärminderung vor, sodass es keine Lärmprobleme gibt, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenheit und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen. Der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Geeste wurde entsprechend der Vorgaben erstellt.

Ein wesentlicher Bestandteil bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne ist die rechtzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung. Aus diesem Grund soll zunächst eine öffentliche Auslegung nebst entsprechender Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln und die Internetseite der Gemeinde Geeste nebst Hinweis in der Meppener Tagespost erfolgen. Im Anschluss kann der Lärmaktionsplan durch den Gemeinderat verabschiedet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Veröffentlichung des Hinweises in der Meppener Tagespost entstehen Bekanntmachungskosten, die unter der Haushaltsstelle 5.1.1.01.44313000 zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Geeste legt den Lärmaktionsplan für die Dauer eines Monats öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Anschließend wird der Plan durch den Gemeinderat beschlossen.

Anlagen:

Lärmaktionsplan der Gemeinde Geeste
Umweltkarte